

19.8.2008

REACH

Die REACH-Verordnung der EU regelt die **R**egistrierung, **E**valuierung und **A**utorisierung der in der EG verwendeten **C**hemikalien. Als Hersteller von Produkten, in denen Chemikalien verwendet werden, sind wir gemäß Art. 33 dieser Verordnung verpflichtet, unsere gewerblichen Kunden unaufgefordert die uns vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 33 (Auszug)***Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen***

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

(2) ...

- a) Entsprechend dem Verordnungstext gilt dies für alle Artikel, welche Stoffe oder Zubereitungen solcher Stoffe enthalten, die in Anhang XIV dieser Verordnung gelistet sind.

Die Erstellung dieses Anhangs ist Aufgabe der Europäischen Chemikalienagentur (EchA), die sich z.Zt. im Aufbau befindet. Nach Angabe dieser Agentur ist dieser Anhang z.Zt. noch nicht verfügbar, soll aber im Laufe des Jahres 2008 erscheinen. Nach Vorgabe der REACH-Verordnung muss dieser Anhang bis spätestens Juni 2009 veröffentlicht sein.

Vor Erscheinen dieses Anhangs sind wir nicht in der Lage zuverlässig zu erkennen, ob unsere Produkte irgendeinen Stoff oder eine seiner Zubereitungen enthalten, über die wir informieren müssten. Wir werden dies jedoch unaufgefordert tun, sobald wir die Information unserer Vorlieferanten vorliegen haben.

Auf Grund der Zusammensetzung unserer Erzeugnisse gehen wir allerdings davon aus, dass sie keinerlei registrierungspflichtige Stoffe enthalten.

i.A. 